

AGB Dock-2

§1 Nutzung des Mietobjektes

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter das Mietobjekt für den schriftlich vereinbarten Zeitraum. Zu diesem Zeitraum zählen auch die Auf- und Abbauezeiten.

2. Das Mietobjekt ist zum vereinbarten Abbauezeitpunkt an die Vermieterin in geräumtem Zustand zurückzugeben. Die Parteien werden hierüber ein schriftliches Übergabeprotokoll erstellen. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, insbesondere gemäß § 545 BGB, ist ausgeschlossen. Im Falle einer verspäteten Rückgabe des Mietobjektes ist der Mieter zur Zahlung einer entsprechenden Nutzungsentschädigung verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch die Vermieterin bleiben davon unberührt. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten in das Mietobjekt eingebrachte Gegenstände, Einbauten, etc. sind bis zum Mietende vollständig zu entfernen. Die Vermieterin hat das Recht, zum Ende der Mietzeit nicht entfernte Gegenstände, auf Kosten des Mieters zu entfernen.

3. Nimmt der Mieter an der vereinbarten Rückgabe nicht teil, ist die Vermieterin berechtigt, dennoch ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und sich selbst in den Besitz des Mietgegenstands zu setzen. Das angefertigte Protokoll ist auch dann für den Umfang der vom Mieter zu beseitigenden Schäden maßgeblich. Die Vermieterin ist im Interesse der Aufrechterhaltung der vollen Funktionsfähigkeit des Mietgegenstands berechtigt, die im Rückgabeprotokoll festgehaltenen Mängel des Mietobjekts auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen, sofern der Mieter hierfür gemäß § 16 dieser AVB haftet.

§ 2 Hausrecht; Abbruch von Veranstaltungen

1. Die Vermieterin räumt dem Mieter und Veranstalter das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang ein. Die Vermieterin übt weiterhin das übergeordnete Hausrecht gegenüber dem Mieter, dem Veranstalter, sowie gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses aus. Der Mieter hat der Vermieterin daher auch während der Veranstaltung jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren. Die Vermieterin ist berechtigt, das Hausrecht auf Dritte, insbesondere auf Mitglieder des Ordnungsdienstes zu übertragen. Die verantwortlichen Mitarbeiter oder Vertreter der Vermieterin sind zu diesem Zwecke gegenüber Mieter und Veranstalter weisungsbefugt. Die höchste Entscheidungsbefugnis hat der Veranstaltungsleiter. Anordnungen der Brandsicherheitswache sowie Polizei und Feuerwehr sind ebenfalls unverzüglich Folge zu leisten und im Zweifelsfall sind diese Weisungen höherrangig gegenüber allen anderen Weisungen.

2. Bei Verstoß gegen wesentliche Veranstaltungsbedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen oder gegen einzelne Personen ein Hausverbot aussprechen. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Weitergehende Ansprüche der Vermieterin gegen über dem Mieter bleiben hiervon unberührt.

§3 Miet- und Nebenkosten

1. Die Miete wird jeweils schriftlich im Vertrag vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und Nebenkosten.

2. Der Mieter verpflichtet sich, die Raummiete einschließlich Umsatzsteuer 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn an die Vermieterin zu leisten. Die angefallenen Nebenkosten sowie sonstige angefallene Kosten werden durch die Vermieterin nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

3. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug. Der vereinbarte Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden Verzugszins zu verzinsen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

4. Dem Mieter stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Mieters unberührt.

5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Mietpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird, so ist die Vermieterin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Vermieterin ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
- c. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d. der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- e. der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. weltanschauliche Vereinigung durchgeführt wird,
- f. mit der Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen sonderbaurechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen wird,
- g. der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Vermieterin oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
- h. der Mieter in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.
- i. der Mieter den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung trotz Aufforderung nicht nachweisen kann.

2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 18 Ziffer 1 a) bis 1 i) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund nicht durch, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat oder tritt er von dem Vertrag zurück oder kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der nachstehenden Pauschalen bezogen auf die vereinbarte Miete verpflichtet:

a. bei Absage der Veranstaltung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn = 50 %

b. bei Absage der Veranstaltung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 75 %

c. bei Absage der Veranstaltung innerhalb der verbleibenden 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 100 %.

4. Kann die geplante Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

5. Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform. Der Mieter hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Ist der Vermieterin ein höherer Schaden entstanden, als nach Maßgabe der Pauschale zu ersetzen wäre, kann die Vermieterin den Schaden in entsprechender Höhe ersetzt verlangen. Die Nachweispflicht liegt in diesem Fall bei der Vermieterin